

Zugordnung

Ovenstädter Karnevalverein e.V.

für Teilnehmer an Umzügen

Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf von Umzügen.

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die von dem Ovenstädter Karnevalverein organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten – als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, insbesondere dem Umzugsleiter und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Anmeldungen zu den Karnevalsumzügen sind bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung einzureichen. Ein entsprechender Anmeldevordruck wird rechtzeitig zugesandt.

Platzierungswünsche sind möglich.

Spätestens bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung sind der Zugverantwortliche des Zugteilnehmers, die Fahrer sowie eine am Tag der Veranstaltung erreichbare Mobilfunk Rufnummer eines Verantwortlichen an den Umzugsleiter zu melden.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums – dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben. Beschallungsanlagen dürfen nur zur Seite beschallen. Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch den Veranstalter gestellt. Ausnahmen bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Zugeteilte Zugnummern sind deutlich erkennbar anzubringen.

Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

1. Fahrzeug

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets Betriebs- und verkehrssicher sein.

Es werden in der Regel Züge mit nur einem Anhänger zugelassen.

Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 15 cm haben.

Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3,5 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 20 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau auch nicht länger als 20 m.

Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, darf 4 m nicht überschreiten.

Ausnahmen für Motivwagen ohne Personenbeförderung bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Bei LKWs mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

Die zugeteilte Zugnummer muss in schwarzen Lettern auf einem mindestens DinA4 (quer) großen weißen Schild, gut lesbar, oben links oder rechtsseitig vom Fahrzeug angebracht werden. (Unter dieser Nummer steht der Zugteilnehmer im Zugprogramm).

2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. (Gitter oder ähnliches).

Die Lade- bzw. Standfläche der Komiteewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrückungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Die Betriebssicherheit der Fahrzeuge wird rechtzeitig von dem jeweiligen Umzugstermin von einer Kommission des OKV e.V.“ vor Ort abgenommen. Weiterhin erfolgt einer nochmalige augenscheinliche Überprüfung der Fahrzeuge während der Aufstellung des Zuges.

Sollte jedoch zu einem späterem Zeitpunkt das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ gemäß der 2. Straßenverkehrsrecht-Ausnahme Verordnung amtlich zum Zuge kommen, so gilt dieses entsprechend.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese zurückgewiesen.

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite, Achse bzw. Zugvorrichtung mindestens eine Kraft einzusetzen. Fahrzeuge, deren Umriss vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer und Reiter bzw. Pferdeführer haben stets an ihren Fahrzeugen bzw. bei ihren Pferden zu bleiben.

Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr-, Reit- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden (Reiterausweis). Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür Eignung haben.

Verkehrsvorschriften sowie Unfall-Verhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug- bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung (Sicherheitsmeldestelle) und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Vermeidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

Aufmarsch und Aufstellung

Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich innerhalb einer Toleranz von max. einer halben Stunde am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei der ausgewiesenen Meldestelle zu melden.

Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellungsplatzes sind zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Zur Vorbereitung (Beladen, Aufbauen usw.) haben Zugteilnehmer Raum deutlich außerhalb des Aufstellungsbereichs zu nehmen, um Behinderungen weitgehend zu verhindern.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellungsplatz nicht befahren.

Die Verwendung von Heul-Sirenen und Starkton Hörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz, unzulässig.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Aus gegebenem Anlass müssen wir das Konfetti – Werfen untersagen.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Wir bitten alle Erwachsenen, den Alkoholenuss einzuschränken. Teilnehmern unter 16 Jahren ist dieser zu untersagen

Abfall und Müll ist erst am Auflösungsplatz in bereitgestellten Containern zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen.

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Haftung der Veranstalter für Schäden, die durch den Teilnehmer am Umzug entstehen, ist, gleich auf welchen Rechtsgründen etwaige Ansprüche beruhen, mit Vorsatz beschränkt. Für dritte und durch sie verursachte Schäden wird keine Haftung übernommen.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an.

Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Platzierung am Zugende im nächsten Jahr
- Ausschluss vom Umzug des nächsten Jahres
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.

Diese Zugordnung wurde in der Vorstandssitzung am 14. November 2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.